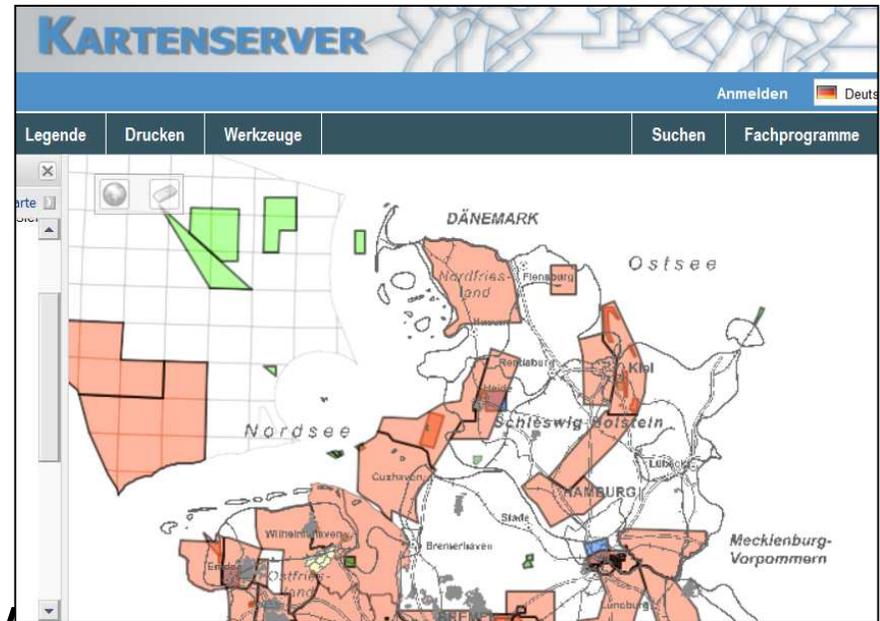


Öffentliche Informations- veranstaltung des Kreises Plön zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen/ Fracking



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schönberg, 29.01.2015



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie



Ca. 300 Mitarbeiter/Innen

- **Bergbehörde für Niedersachsen
Schleswig-Holstein,
Hamburg,
Bremen und**
- **Geologischer
Dienst für
Niedersachsen**



Hauptsitz Hannover



Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld



Außenstelle Meppen



Außenstelle Celle



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Unsere Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente
Fachbehörde für bergbauliche und geologische
Themenstellungen

- Rechtskonforme Verwaltungsverfahren
- Wirtschaftlich unabhängige Informationen
und Beratung für die verschiedenen Akteure
- Informieren sachlich, umfassend und zeitnah
über öffentlichkeitsrelevante Vorgänge

Wirtschaft



Umwelt



Ressourcen



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Zweck des Gesetzes Bundesberggesetz (§1 BBergG)

- Zweck dieses Gesetzes ist es,
 1. zur **Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen**, Gewinnen und Aufbereiten **von Bodenschätzen** unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden **zu ordnen** und **zu fördern**,
 2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
 3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Bergbauberechtigungen

Grundeigene Bodenschätze:
Eigentum des Grundeigentümers.

Bergfreie Bodenschätze:
Kein Eigentum des Grundeigentümers.

- Grundeigene Bodenschätze (BBergG),
sonstige Bodenschätze (Landesnaturenschutzgesetz)
 - Grundeigentum (Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)
- Bergfreie Bodenschätze
 - Erlaubnis (Aufsuchung)
 - Bewilligung (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Bergwerkseigentum (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)

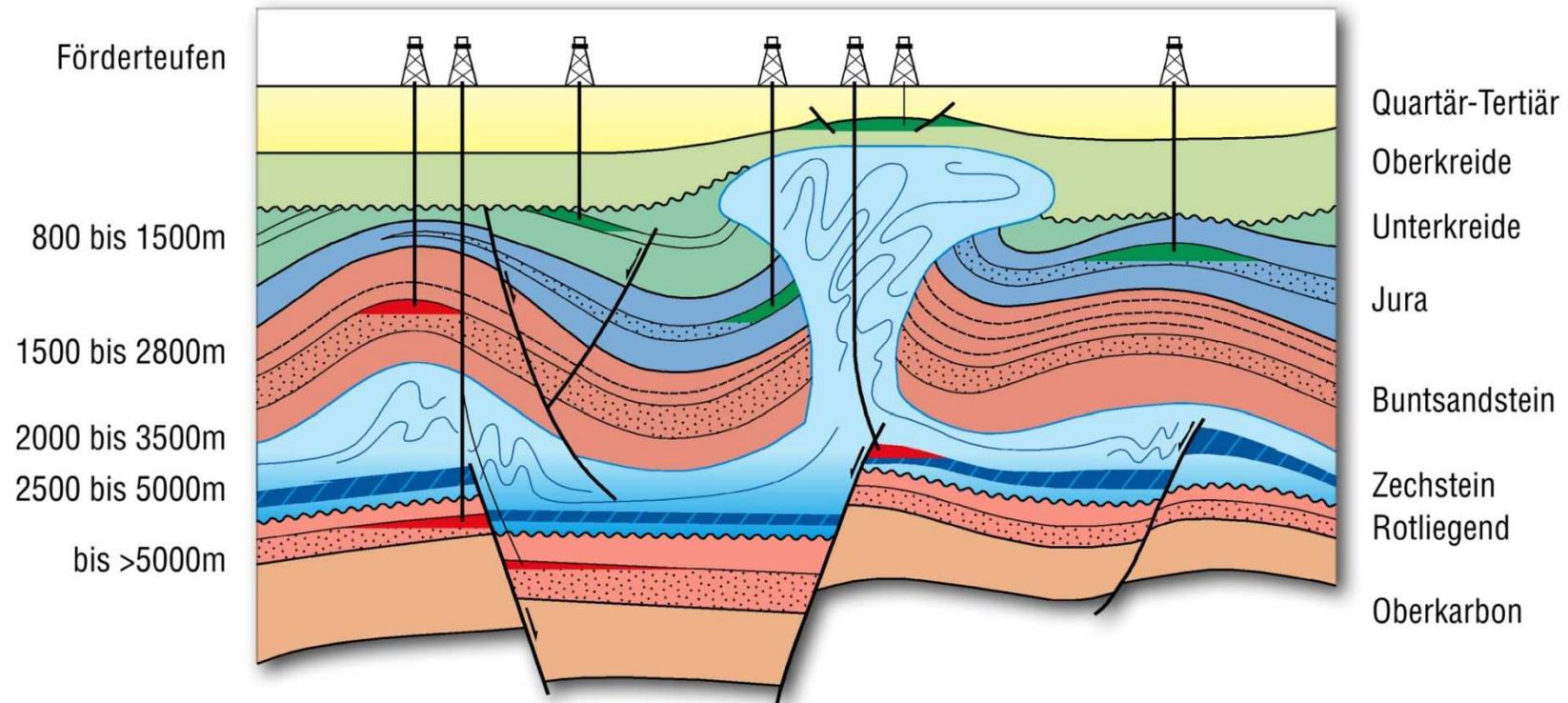


Bergfreie Bodenschätze

- Metalle und Erze
- **Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;**
- Stein- und Braunkohle;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.
- Als bergfreie Bodenschätze gelten:
 - Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer
 - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).



Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Deutschland



-  Erdöl
-  Erdgas



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Bergrechtliche Erlaubnis

- Zweck des Bundesberggesetzes (BBergG) ist es u. a. das Aufsuchen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche **Erlaubnis** gewährt das **ausschließliche Recht** in einem festgelegten Gebiet (Erlaubnisfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze **aufzusuchen**.
(§ 7 BBergG)
- D. h. außerhalb von Erlaubnisfeldern findet keine Aufsuchung statt. (Ausnahme Bewilligungs- und andere Gewinnungsfelder)
Innerhalb eines Erlaubnisfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- Keine Genehmigung von Vorhaben.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.

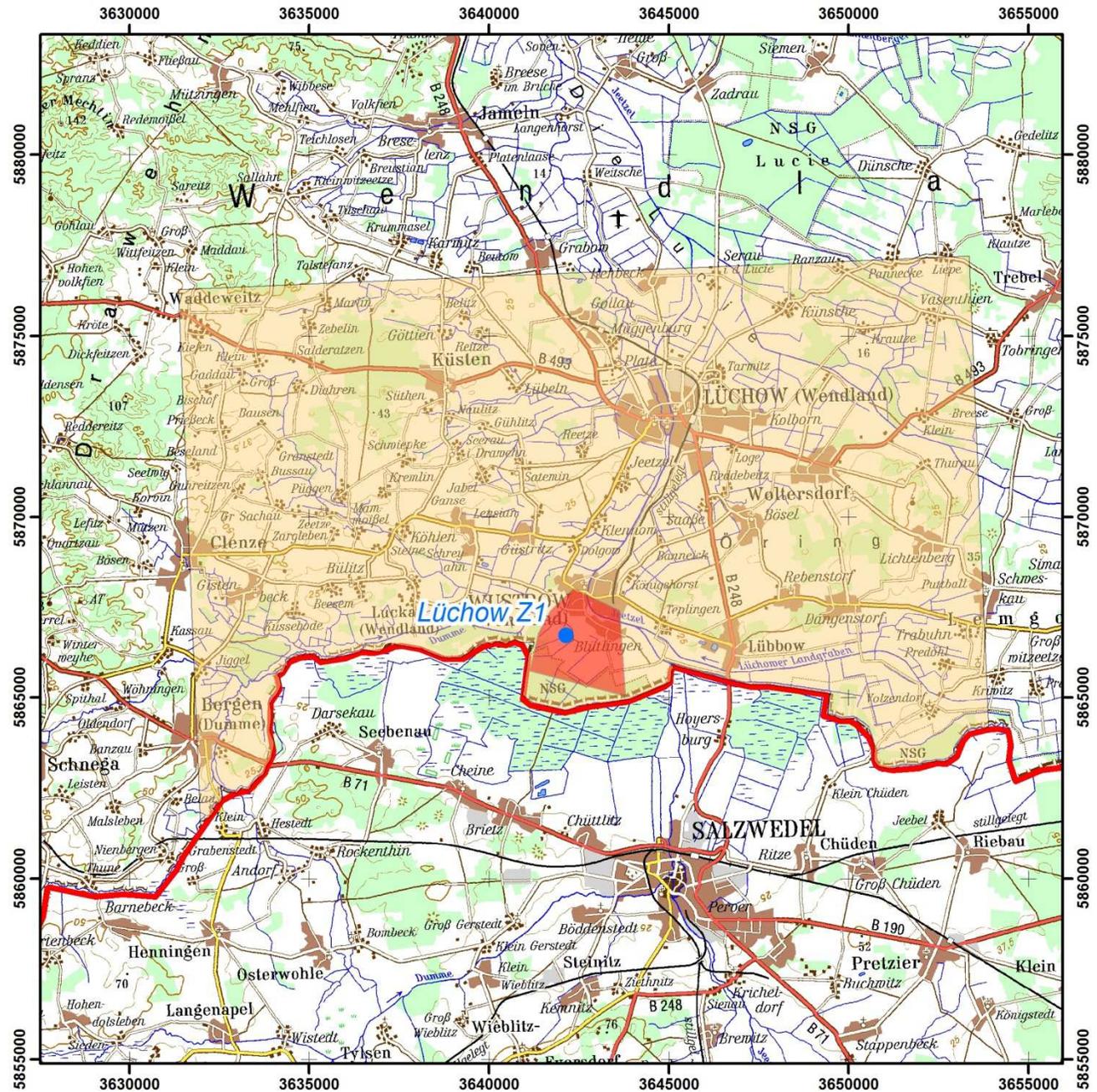


Bergrechtliche Bewilligung

- Zweck des BBergG ist es u. a. das Gewinnen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche **Bewilligung** gewährt das **ausschließliche Recht** in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze **aufzusuchen** (soweit die Lagerstätte bekannt ist - sonst Erlaubnis erforderlich), zu **gewinnen** und andere Bodenschätze mit zu gewinnen. (§ 8 BBergG)
- D. h. außerhalb von Bewilligungsfeldern findet keine Gewinnung statt (Ausnahme Bergwerkseigentum, Alte Rechte). Innerhalb eines Gewinnungsfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen.
- Die Bewilligung wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.
- Keine Genehmigung von Vorhaben.
- Bergwerkseigentum: Entspricht der Bewilligung; zusätzlich werden auf dieses Recht für Grundstücke geltende Vorschriften angewendet.



- Vor dem 1.10.2006:
keine
Bergbauberechtigungen für
Kohlenwasserstoffe
- Seit dem 1.10.2006:
Erlaubnisfeld „Lüchow“ für
Kohlenwasserstoffe
(Laufzeit 1.10.2006 bis
30.09.2015)
- Seit dem 2.08.2010:
Gasfündige Explorations-
bohrung „Lüchow Z1“
(Teilfeldsuchbohrung A4;
Bohrzeit 2.08.2010 bis
26.11.2010)
- Seit dem 15.11.2011:
Bewilligungsfeld „Lüchow“
zur Förderung von
Kohlenwasserstoffen
(Laufzeit 15.11.2011 bis
14.11.2021)



Grundlagen der Erlaubniserteilung (formuliert als Versagungsgründe, § 11 BBergG)

- Bezeichnung des Bodenschatzes/der Bodenschätze
- Festlegung des Erlaubnisfeld und Darstellung in einer Karte
- Arbeitsprogramm für die Aufsuchungsarbeiten mit deren Beschreibung und Angabe des Aufsuchungszeitraumes (Wichtiger Hinweis: Die Arbeiten im Arbeitsprogramm werden mit der Erlaubnis nicht genehmigt! Gesonderte Anträge (Betriebspläne) sind erforderlich.)
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung dem LBEG bekanntzugeben.



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Grundlagen der Erlaubniserteilung (formuliert als Versagungsgründe, § 11 BBergG)

- Versagung falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller sei nicht zuverlässig.
- Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht werden können.
- Die Aufsichtung darf die Aufsichtung und Gewinnung anderer Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsichtung darf andere Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsichtung darf nicht durch andere öffentliche Interessen im gesamten Feld ausgeschlossen sein.



Überprüfung finanzielle Leistungsfähigkeit

Erlaubnis

§ 11 Nr. 7 BBergG

- Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der **Antragsteller** nicht **glaubhaft macht**, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten **erforderlichen Mittel aufgebracht werden können**.

Betriebsplan

§ 56 Abs. 2 BBergG

- Die **zuständige Behörde** kann die **Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen**, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer darf von der zuständigen Behörde als Sicherheitsleistung nur abgelehnt werden, wenn die Deckungssumme nicht angemessen ist.

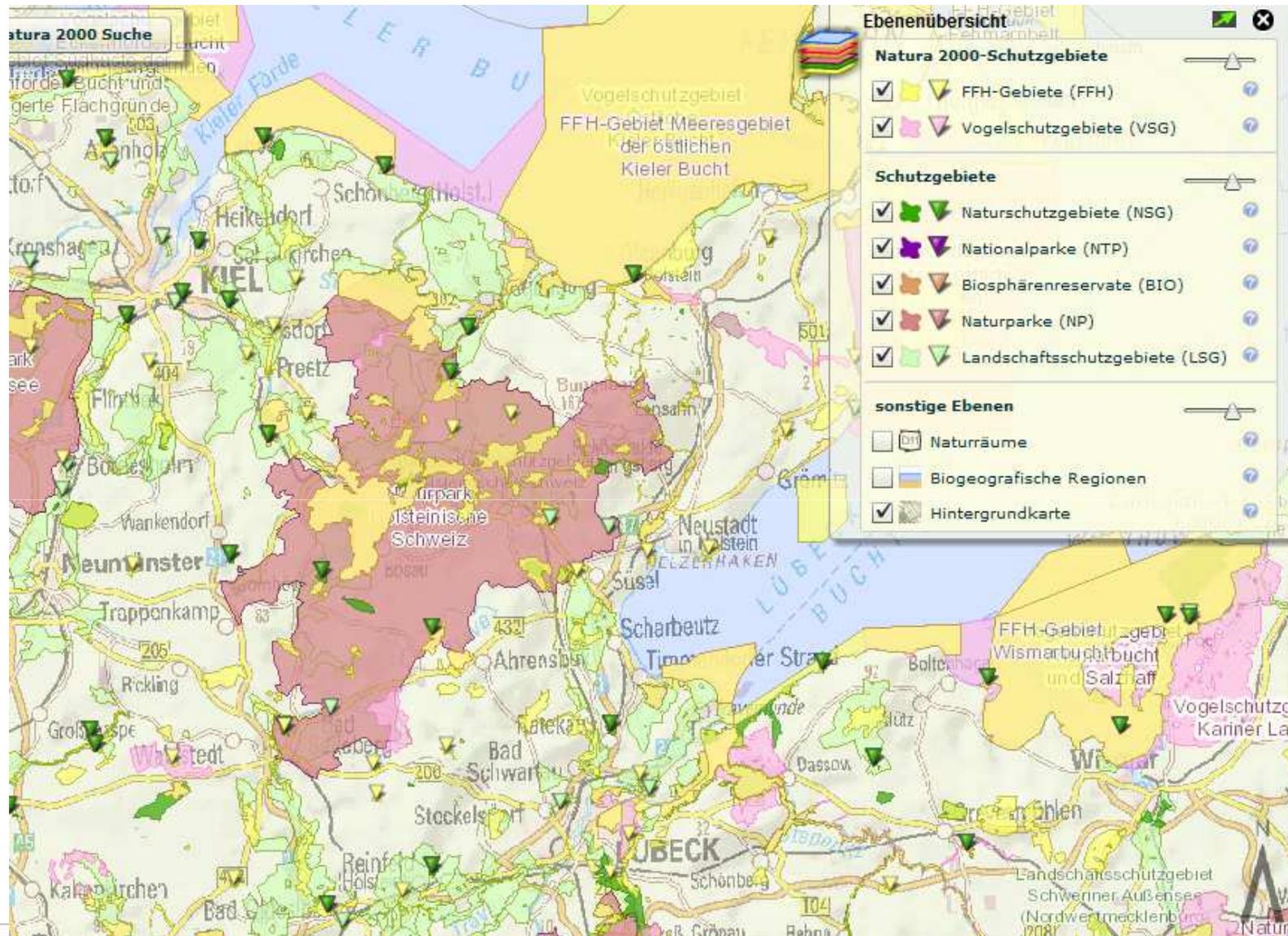


Beteiligung am Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen

- Versagungsgrund § 11Nr. 10 BBergG:
Die Erlaubnis (Bewilligung § 12 BBergG) ist zu versagen, wenn **überwiegende öffentliche Interessen** die Aufsuchung **im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen**.
- Beteiligung der Behörden, die Informationen über die öffentlichen Interessen haben:
Im Wesentlichen die Kreise
- Beteiligung von Gemeinden
 - Aufgrund Erlass des MELUR vom 21.01.2014
Schreiben MELUR an Kreise, kreisfreie Städte, Gemeindetag, Landkreistag vom 18.10.2013
„Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht nur dann eine formale Beteiligung von Gemeinden vor, wenn diese direkt in ihrer Planungshoheit betroffen sind, zum Beispiel beim Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Dieser Umstand ist regelmäßig im Fall von Aufsuchungsgenehmigungen und Bewilligungen für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe nicht gegeben.“



Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, etc.



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Naturparke

- **§ 16 Naturparke**
(zu § 27 BNatSchG)
- (1) § 27 BNatSchG gilt nicht. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die
 1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und
 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen,zu Naturparks erklären.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist nicht anwendbar.



Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Naturschutzgebiet

- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nordteil des Selenter Sees und Umgebung“; 15.11.1978

- § 4

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten,

...

5. Bodenbestandteile abzubauen oder einzubringen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu sammeln oder zu verunstalten,
6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Landschaftschutzgebiet

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Postsee - Neuwührener Au -Klosterforst Preetz und
Umgebung,, vom 13. Juli 2001

- **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

...

3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, ... vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;

...



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Landschaftschutzgebiet

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Postsee - Neuwührener Au -Klosterforst Preetz und
Umgebung,, vom 13. Juli 2001

- **§ 5 Zulässige Handlungen**
- **§ 6 Erlaubnisbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)**

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Vorrang

- Konkurrierende Anträge zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis (Erlaubnisfeld im selben Gebiet für denselben Bodenschatz wird von mehreren Unternehmen beantragt).
- Das Erlaubnisfeld erhält der Antragsteller, der den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt. (§ 14 BBergG Vorrang).
- Zu berücksichtigen:
 - Arbeitsprogramm
 - Glaubhaftmachung, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können



Geheimhaltung

- **§ 88a Landesverwaltungsgesetz**

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

- **§ 4 Abs. 2 Landespressegesetz**

Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder

2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder ...



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Geheimhaltung

- **§ 10 Informationszugangsgesetz**

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder ...

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

- **BBergG**

keine Geheimhaltungsvorschriften, § 5 verweist auf das
Verwaltungsverfahrensgesetz



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Befristung der Erlaubnis § 16 Abs. 4 BBergG

- Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.
- Sie soll um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.



Widerruf einer Erlaubnis § 18 BBergG

- Eine Erlaubnis ist zu widerrufen
 - wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.
 - wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat,
 - die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung aufgenommen wurde
 - die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (Fristverlängerung möglich)
 - Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen.



Betriebsplanpflicht

- Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden
 - vom Unternehmer aufgestellt
 - von der zuständigen Behörde zugelassen
- Ausdrücklich keine Betriebsplanpflicht für Aufsuchungsbetriebe
 - ohne Anlage von Vertiefungen in der Oberfläche.
 - ohne Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft
 - ohne Arbeiten unter Tage
 - ohne Arbeiten mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen



Aufsuchungstätigkeiten

- Beschaffung von geologischen Informationen über das Erlaubnisgebiet.
- **Seismische Untersuchungen (Sprengseismik, Vibroseismik)** (Genehmigung: **Betriebsplan**)
- Geologisches Modell erstellen
- **Niederbringung von Bohrung(en)** (Genehmigung: **Betriebsplan,**
- **Bohrlochuntersuchungen** } **ggf. Wasserrechtliche Erlaub-**
- **Bohrkernproben entnehmen** } **nis, weitere Genehmigungen)**
- Lagerstättenmodell erstellen

Anmerkung: **Hydraulic Fracturing** ist keine erforderliche Aufsuchungstätigkeit. Diese Technologie wurde allerdings in seltenen Einzelfällen auch bei der Aufsuchung eingesetzt. Für diesen Einsatz ist die bergbehördliche Zulassung (Genehmigung) eines **Betriebsplanes** als Einzelfallprüfung erforderlich.



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Verwaltungsverfahren BBergG

Bergbauberechtigungen

- Unterteilt in Aufsuchung und Gewinnung
- Vergabe von Rechten
- **Keine Genehmigung von Maßnahmen/Vorhaben**
- Konkurrenz von Unternehmen
- Versagungsgründe
- **Versagung**, falls **überwiegende öffentliche Interessen** Aufsuchung/Gewinnung **im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen**
- Einfaches Verwaltungsverfahren

Weitere Genehmigungen, auch nach anderen Rechtsvorschriften können erforderlich sein.

Betriebspläne

- **Genehmigung von Maßnahmen/Vorhaben**
- Keine Konkurrenz
- Zulassungsvoraussetzungen
- Bergbauberechtigung muss vorliegen
- **Beschränkung/Untersagung** von Aufsuchung/Gewinnung, soweit **überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen**
- Einfaches Verwaltungsverfahren oder Planfeststellung mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Abfolge Bergbauberechtigungen und Betriebspläne

- Erlaubniserteilung (Rechtevergabe, keine Gestattung)
 - Hauptbetriebsplan
(Gestattung Aufsuchungsmaßnahmen)
 - ggf. Sonderbetriebspläne (für einzelne Aufsuchungsmaßnahmen z. B. Tiefbohrung)
- Bewilligungserteilung (Rechtevergabe, keine Gestattung)
 - ggf. Rahmenbetriebsplan (keine Gestattung)
 - Hauptbetriebsplan
(Gestattung Gewinnungsmaßnahmen)
 - ggf. Sonderbetriebspläne
(für einzelne Gewinnungsmaßnahmen)



Beteiligung am Betriebsplanverfahren

- Beteiligung anderer Behörden
 - Aufgabenbereich anderer Behörden ist betroffen
 - Gemeinden als Planungsträger
- Beteiligte nach Landesverwaltungsgesetz
 - Von Amts wegen oder auf Antrag - Personen, deren rechtliche Interessen durch die Betriebsplanzulassung berührt werden
 - Auf Antrag - Dritte für die die Betriebsplanzulassung rechtsgestaltende Wirkung hat LBEG benachrichtigt Dritten soweit dieser bekannt ist



Beteiligung am Betriebsplanverfahren

- Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Gewinnung
 - Fördervolumen von mehr 500.000 m³ Erdgas oder 500 t Erdöl pro Tag
- Öffentlichkeitsbeteiligung
 - LBEG kann Betriebsplan auslegen und Auslegung bekanntmachen
 - Falls öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen und
 - mehr als 300 Personen sind betroffen oder der Kreis der Betroffenen ist abschließend bekannt



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie